

BVGer C-6624/2007 vom 31. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6624_2007

FR: TAF C-6624/2007 du 31 mars 2010

IT: TAF C-6624/2007 del 31 marzo 2010

Regeste

Zuständigkeit SUVA

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuständigkeit der Suva zur Versicherung der Arbeitnehmenden eines Betriebes ist in Art. 109 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) ausdrücklich geregelt.

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

E. 2.1

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 49 ff. VwVG). Als von der Unterstellung unter die Suva direkt betroffener Betrieb hat die Beschwerdeführerin ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Einspracheentscheids (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

E. 3

In formeller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend.

E. 3.1

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], vgl. auch Art. 42 ATSG) dient einerseits der Sachverhaltsaufklärung und stellt andererseits zugleich ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Anspruch umfasst insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen). Daraus folgt auch die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 3.1.1

Die Begründungspflicht - die auch in Art. 49 Abs. 3 ATSG und Art. 35 Abs. 1 VwVG verankert ist - soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sich sowohl die Partei wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 124 V 180 E. 1a, vgl. auch BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 3.1.2

Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, genügt es, wenn die Parteien im Einspracheverfahren angehört werden (Art. 42 Satz 2 ATSG; vgl. BGE 132 V 368 E. 4). Die Verschiebung des Gehörsanspruchs in das Einspracheverfahren hat zur Folge, dass an die Begründung der Verfügung geringere Anforderungen zu stellen sind (vgl. Urteil BGER 8C_413/2008 vom 5. Januar 2009 E. 3.3), die Einspracheentscheide unter Berücksichtigung der von der versicherten Person erhobenen Einwendungen jedoch sorgfältig begründet werden müssen. Die Anforderungen an die rechtsgenügeliche Begründung richten sich dabei nach den Vorbringen der Partei. Die Entscheidungsbegründung hat umso detaillierter auszufallen, je konkreter und substantiiierter die Vorbringen der Einsprache führenden Person sind (Urteil EVG I 3/05 vom 17. Juni 2005, publiziert in SVR 2006 IV Nr. 27, E. 3.2.1).

E. 3.1.3

Die für einen Einspracheentscheid erforderliche Begründungsdichte hängt zudem wesentlich von der Komplexität des zu beurteilenden Sachverhaltes ab. Je schwieriger die Sach- und Rechtslage (einschliesslich Beweislage) ist, desto höheren Anforderungen hat die Begründung zu genügen. Demgegenüber kann eine Begründung bei liquiden Verhältnissen kurz sein (soeben zitiertes Urteil EVG I 3/05 E. 3.2.4).

E. 3.2

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin lässt sich aus dem Gehörsanspruch nicht ableiten, dass sich die Suva im Einspracheentscheid - oder in ihren Stellungnahmen im vorliegenden Verfahren - zu den Vorbringen betreffend Klassenzuteilung und Einreihung in die Prämientarife hätte äussern müssen.

E. 3.2.1

Bereits im Einspracheverfahren hat die Suva das Verfahren auf die Unterstellungsfrage beschränkt, was nach der Rechtsprechung zulässig ist, wenn - wie vorliegend - der Einsprache (und in der Folge auch der Beschwerde) aufschiebende Wirkung erteilt wird und die Suva-Unterstellung erst nach einem rechtskräftigen Entscheid für die Zukunft vollzogen wird (siehe eingehend Urteil BVGer C-5670/2007 vom 4. Februar 2009 E. 3 mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Zu Recht macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, der Einspracheentscheid sei hinsichtlich der Unterstellungsfrage nicht rechtsgenügend begründet. Da es dabei nicht um komplexe Rechts- und Sachverhaltsfragen ging (vgl. nachfolgende E. 4), sind zudem keine besonders hohen Anforderungen an die Begründung zu stellen.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin rügt insbesondere, in den Verfügungen vom 23. April 2007 würden die Zuteilung zur Unterklasse und die Einreihung im Prämientarif nicht nachvollziehbar begründet, weshalb eine sachgerechte Anfechtung kaum möglich sei. Unter Hinweis auf die formelle Natur des Gehörsanspruchs beantragt sie zudem, es sei die Nichtigkeit der Verfügungen vom 23. April 2007 festzustellen.

E. 3.3.1

Anfechtungsgegenstand bildet der Einspracheentscheid vom 4. September 2007, mit welchem die Vorinstanz das Verfahren auf die Frage der Unterstellung beschränkt und die Einsprache betreffend Suva-Unterstellung abgewiesen hat. Ob die Verfügungen vom 23. April 2007 - hinsichtlich der Klassenzuteilung und der Einreihung in die Prämientarife - den Anforderungen an eine hinreichende Begründung genügen, ist für das vorliegende Verfahren unerheblich, weil die Suva darüber - unter Berücksichtigung des im Verfügungszeitpunkt massgebenden Sachverhalts - neu verfügen wird, sofern die Unterstellung mit rechtskräftigem Gerichtsurteil bestätigt wird.

E. 3.3.2

Den Einwand der Nichtigkeit begründet die Beschwerdeführerin auch damit, dass die Unterstellungsverfügungen nicht nach der Struktur einer Verfügung aufgebaut sind und insbesondere kein - als solches bezeichnetes - Dispositiv enthalten. Die Verfügungen der Suva vom 23. April 2007 entsprechen den Mindestanforderungen gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG, weshalb von Nichtigkeit keine Rede sein kann. Sie werden als Verfügung bezeichnet und sie enthalten eine - wenn auch sehr kurze - Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung (vgl. auch Urteil BVGer C-278/2007 vom 26. September 2008 E. 2.4).

E. 3.3.3

Zur vorliegend massgebenden Frage der Suva-Unterstellung lässt sich den Verfügungen vom 23. April 2007 entnehmen, dass der Betrieb der Beschwerdeführerin als Gartenbaubetrieb mit überwiegend Gärtnerei (Paesaggismo con lavori di giardinaggio preponderanti [Klasse 41A, Unterklassenteil C4A]) gestützt auf Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG und Art. 73 Bst. a UVV als dem Zuständigkeitsbereich der Suva unterstellt erfasst wurde. Diese Angaben genügten der Beschwerdeführerin offenbar, um ihre Einsprache begründen zu können. Die Anforderungen an die Begründung einer Verfügung, die durch eine Einsprache angefochten werden kann, sind im Übrigen auch deshalb eher gering, weil die Anforderungen an die Begründung einer Einsprache im Sozialversicherungsrecht minimal sind (vgl. Urteil BGer 8C_413/2008 vom 5. Januar 2009 E. 3.4).

E. 3.4

Die Rüge, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, ist demnach unbegründet. Ebensowenig ist ein Grund ersichtlich, weshalb die Verfügungen vom 23. April 2007 nichtig sein sollten (zu den Voraussetzungen einer - ausnahmsweisen - Nichtigkeit einer Verfügung vgl. bspw. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 956 ff.).

E. 4

In materieller Hinsicht ist streitig, ob der Betrieb der Beschwerdeführerin in den Tätigkeitsbereich der Suva fällt und demzufolge die in diesem Betrieb Beschäftigten obligatorisch bei der Suva gegen Unfall zu versichern sind.

E. 4.1

Die Unfallversicherung wird je nach Versichertenkategorien durch die Suva oder durch andere zugelassene Versicherer und eine von diesen betriebene Ersatzkasse durchgeführt (Art. 58 UVG). Art. 66 Abs. 1 UVG bestimmt im Rahmen einer abschliessenden und zwingenden Auflistung (Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis [RKUV] 1987 Nr. U 29 S. 427 E. 2b), welche Betriebe von Gesetzes wegen bei der Suva versichert sind. Dabei ist in Anwendung der höchstinstanzlichen Rechtsprechung entscheidend, ob es sich bei einem Beschwerde führenden Unternehmen um einen gegliederten oder ungegliederten Betrieb handelt (BGE 113 V 327 E. 5). Falls ein gegliederter Betrieb vorliegt, ist das Verhältnis der verschiedenen Betriebsteile zueinander näher zu untersuchen, um das Ausmass der Unterstellung festzulegen (vgl. Art. 66 Abs. 2 Bst. a-c UVG in Verbindung mit Art. 88 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 [UVV, SR 832.202]). Liegt hingegen ein ungegliederter Betrieb vor und ist eines (oder mehrere) der in Art. 66 Abs. 1 UVG genannten Unterstellungskriterien erfüllt, erfolgt die Unterstellung direkt aufgrund dieses Merkmals, wobei das Ausmass einzelner für die Unterstellung ausschlaggebender Tätigkeiten keine Rolle mehr spielt (vgl. insbesondere RKUV 1999 Nr. U 338 S. 285 ff.; vgl. auch ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht über die Unfallversicherung, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 307).

E. 4.1.1

Nach der Rechtsprechung liegt ein ungegliederter Betrieb vor, wenn sich das Unternehmen im Wesentlichen auf einen einzigen zusammenhängenden Tätigkeitsbereich beschränkt, dieses somit einen einheitlichen oder vorwiegenden Betriebscharakter aufweist und im Wesentlichen nur Arbeiten ausführt, die in den üblichen Tätigkeitsbereich eines Betriebs dieser Art fallen (RKUV 2004 Nr. U 498 S. 162 f. E. 4.2 und 4.3; BGE 113 V 327 E. 5b,

113 V 346 E. 3b; Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für die Unfallversicherung [REKU] vom 18. Juli 2003, Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 68.39, E. 5; ALFRED MAURER, Bundessozialversicherungsrecht, Basel 1993, S. 329).

E. 4.1.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet zu Recht nicht, dass es sich bei ihr um einen ungegliederten Betrieb im Sinne der Rechtsprechung handelt. Im Handelsregister ist die Beschwerdeführerin mit folgendem Zweck aufgeführt: "La progettazione, la costruzione, la manutenzione di giardini; parchi; terrazzi; verde di interni; campi sportivi; biotopi; pavimentazioni decorative; fontane, gazebi; pergole; opere in muratura, in pietra naturale e artificiali; impianti di irrigazione; illuminazione esterna; e di tutte le attività inerenti a questo settore. La produzione, l'acquisto e la vendita di piante, fiori e di prodotti inerenti al settore del giardinaggio. La società potrà partecipare ad altre società similari." Eine eigene Homepage betreibt die Beschwerdeführerin nicht oder nicht mehr. Bei anderen Werbeaufträgen stellt sie sich als Unternehmen für Gartenbau und Gartenunterhalt sowie für Garten- und Landschaftsarchitektur dar (vgl. "Die Gelben Seiten", abrufbar unter http://yellow.local.ch/de/d/_____/_____/Gartenbau-Gartenpflege/_____-CKuPJsCdDYxiE9TN-zFsLA?Mode=text [besucht am 16. Februar 2010]; siehe auch Akt. 13/2). Es liegt zweifellos ein einheitlicher Betriebscharakter und somit ein ungegliederter Betrieb vor (vgl. auch Urteil BVGer C-3383/2007 vom 9. Juli 2009 E. 3.2.3).

E. 4.2

Streitig ist hingegen, ob ein die Suva-Unterstellung nach sich ziehendes Merkmal von Art. 66 Abs. 1 UVG erfüllt ist.

E. 4.2.1

Die Suva hat die Unterstellung gestützt auf Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG in Verbindung mit Art. 73 Bst. a UVV verfügt. Gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG sind die Arbeitnehmenden der Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus obligatorisch bei der Suva versichert. Als Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus im Sinne dieser Bestimmung gelten nach Art. 73 Bst. a UVV solche, die in irgendeinem Zweig des Baugewerbes tätig sind oder Bestandteile für Bauten oder Bauwerke herstellen. Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG weist zudem Betriebe für technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von Arbeiten nach Bst. b bis Bst. l dem Tätigkeitsbereich der Suva zu.

E. 4.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Urteil C-5670/2007 vom 4. Februar 2009 aufgrund einer Auslegung der Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG und Art. 73 Bst. a UVV erwogen, bei Betrieben des Baugewerbes sei - im Unterschied zu Art. 66 Abs. 1 Bst. e UVG - auf die Branchenzugehörigkeit und nicht auf die ausgeübte Tätigkeit abzustellen (E. 4.5). Das Bundesgericht hat dieses Auslegungsergebnis als unzutreffend erkannt. Massgebend sei bei Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG, wie bei den übrigen Unterstellungsmerkmalen des Art. 66 Abs. 1 UVG, ob eine Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausgeübt werde. Hingegen sei unerheblich, in welchem Ausmass der entsprechende Tätigkeitsbereich erfüllt sei (Urteil BGer 8C_256/2009 vom 8. Juni 2009 [publiziert in SVR 2009 UV Nr. 58] E. 4.2, insbes. E. 4.2.2 mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerin Kritik an der höchstrichterlichen Rechtsprechung übt, ist nicht weiter darauf einzugehen. Das Bundesgericht hat im

erwähnten Urteil 8C_256/2009 eine Praxisänderung ausdrücklich abgelehnt (E. 4.3). In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Replik nicht sachbezogen mit dem Urteil 8C_256/2009 auseinandersetzt, sondern sich darauf beschränkt ihren Unmut über die Vorinstanz und die Rechtsprechung in zum Teil fragwürdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

E. 4.3

Zu prüfen ist demnach, ob die Beschwerdeführerin baugewerbliche Arbeiten im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG bzw. Art. 73 Bst. a UVV ausübt.

E. 4.3.1

Gemäss Bericht des Aussendienstmitarbeiters der Suva vom 18. Dezember 2006 (Akt. 14/3) sind etwa 10 % der von der Beschwerdeführerin ausgeübten Tätigkeiten als branchenübliche baugewerbliche Arbeiten eines Gartenbaubetriebes zu qualifizieren. Als branchenüblich gelten z.B. Rohboden- und Kulturerdarbeit, Böschungssicherung, Dachbegrünung; Entwässerung, Leitungsbau; Wege, Plätze, Treppen, Fundamente, Mauern; Plattenarbeiten, Versetzen von Geräten und Einrichtungen.

E. 4.3.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht grundsätzlich, dass sie Arbeiten, welche als (garten)baugewerblich definiert werden, ausübt. Vielmehr kritisiert sie, dass verschiedene Arbeiten, die ein Gartenbaubetrieb üblicherweise ausübt, als baugewerblich qualifiziert werden. In ihrer Beschwerdeschrift argumentiert sie im Wesentlichen mit dem in BGE 86 I 155 zitierten Gutachten, auf welches sich das Bundesgericht im Jahr 1960 für die Abgrenzung zwischen Baugewerbe und Gartenbau stützte. Diese Abgrenzung ist jedoch für die Unterstellung eines ungegliederten Betriebes gestützt auf Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG unerheblich. Massgebend ist allein, ob ein Betrieb (Garten)Bauarbeiten ausführt, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen minimalen Anteil an der Gesamttätigkeit handelt (vgl. Urteil BGer 8C_256/2009 vom 8. Juni 2009 [publiziert in SVR 2009 UV Nr. 58] E. 4.2 mit Hinweisen). Daher sind auch die Einwände in der Replik unbehelflich, lediglich zwei Mitarbeiter würden "hie und da" Arbeiten ausführen, die von der Suva als baugewerbliche Tätigkeiten qualifiziert würden (S. 6). Zum Tätigkeitsgebiet eines Gartenbaubetriebes gehört üblicherweise ein gewisser Anteil (garten-)baugewerblicher Arbeiten (Urteil BGer 8C_256/2009 vom 8. Juni 2009 [publiziert in SVR 2009 UV Nr. 58] E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 88 I 155 E. 6; Urteil BVGer C-5670/2007 vom 4. Februar 2009 E. 4.1 mit Hinweisen). Anzeichen dafür, dass es sich beim Betrieb der Beschwerdeführerin um einen Ausnahmefall handeln könnte, liegen nicht vor. Vielmehr wird die Vermutung des üblichen Gartenbaubetriebes auch durch ihre Werbeauftritte bestätigt (vgl. vorstehende E. 4.1.2). Entgegen den Behauptungen in der Replik - die im Übrigen weitgehend mit den Vorbringen im Fall 6702/2007 übereinstimmen - geht es nicht nur darum, ob zwei Mitarbeiter ab und zu Kies auf einen Gartenweg streuen oder ein Garagendach begrünen. Die Beschwerdeführerin empfiehlt sich beispielsweise auch für Schwimmbäder, Teiche, Trocken- und Steinmauern sowie Böden aller Art (vgl. "Die Gelben Seiten" a.a.O., siehe auch Akt. 13/2).

E. 4.3.3

Soweit die Beschwerdeführerin - wie insbesondere in der Beschwerde vorgebracht wird - gewisse Arbeiten, die (garten-)baugewerblicher Natur sind, nicht selber ausführt, sondern Dritte damit beauftragt, ändert dies an der Zuständigkeit der Suva nichts. Die

Suva-Unterstellung ergibt sich bei Betrieben, die selber keine (garten-) baugewerblichen Arbeiten ausführen, sondern lediglich planen (bzw. die technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von solchen Arbeiten übernehmen), aus Art. 66 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Bst. m UVG. Insofern ist für die Frage der Unterstellung (nicht aber für die Einreihung in die Prämientarife) unerheblich, ob ein Betrieb solche Arbeiten vorwiegend an Dritte vergibt oder selber ausführt.

E. 4.4

Unbehelflich sind die Vorbringen - welche in gleicher Weise auch im Verfahren C-5670/2007 vorgebracht wurden -, der "Unterstellungsanspruch" der Suva sei verjährt und die Suva-Unterstellung verletzte die Wirtschaftsfreiheit. Die Unterstellung im Bereich von Art. 66 Abs. 1 UVG erfolgt von Gesetzes wegen, weshalb nicht ein Anspruch der Suva in Frage steht. Nach der Rechtsprechung verbietet auch der Vertrauensschutz der Suva nicht, Betriebe zu unterstellen, die bereits seit mehreren Jahren bei einem Versicherer gemäss Art. 68 UVG versichert sind (Urteil BVGer C-5670/2007 vom 4. Februar 2009 E. 5 mit Hinweisen). Nichts zu ihren Gunsten ableiten kann die Beschwerdeführerin sodann aus der Berufung auf die Wirtschaftsfreiheit, wie sich aus dem - der Beschwerdeführerin zugestellten - Urteil BGer 8C_256/2009 vom 8. Juni 2009 (in SVR 2009 UV Nr. 58 nicht publizierte E. 4.3.3) klar ergibt.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Betrieb der Beschwerdeführerin gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 73 Bst. a UVV in den Tätigkeitsbereich der Suva fällt. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob auch weitere Merkmale gemäss Art. 66 Abs. 1 UVG erfüllt wären, insbesondere Bst. m (Betrieb für technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von Arbeiten nach Bst. b) oder Bst. e (maschinelle Bearbeitung von Metall, Holz, Kork, Kunststoffe, Stein oder Glas). Der angefochtene Einspracheentscheid ist demnach zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Laut Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei der geleistete Kostenvorschuss zu berücksichtigen ist. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 2'000.- festzulegen.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE sowie BGE 128 V 124 E. 5b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.